



6. Gemeinderatssitzung 2005

N I E D E R S C H R I F T

GEMEINDERATSSITZUNG vom 25. Oktober 2005

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister Konrad Laister (ÖVP),
die Stadträte Alexandra Ambrosch (SPÖ), Karl Eichinger
(ÖVP), Helga Floh (ÖVP), Thomas Kienast (GRÜNE),
Maximilian Menhart (ÖVP) und Anton Schrammel (ÖVP)
die Gemeinderäte Gerhard Bauer (ÖVP), Annemarie Edinger (ÖVP), Josef Eibensteiner
(ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Franz Holzmann (ÖVP), Helene Kitzler (ÖVP), Josef Maurer
(ÖVP), Erwin Pscheid (SPÖ), Franz Rauch (FPÖ), Herbert Reisinger (SPÖ), Angelika
Schmidt (GRÜNE), Renate Schnutt (GRÜNE), Franz Schweifer (SPÖ), Johann Schweifer
(ÖVP), Anton Steininger (ÖVP)

Entschuldigt: StR Gerhard Kapeller (ÖVP), GR Johann Kitzler (ÖVP)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Vorsitzende berichtet, dass von Herrn Vizebürgermeister Konrad Laister vor Beginn der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag schriftlich und mit einer Begründung versehen zum Thema „Verordnung über die Verhängung einer Bausperre in der KG Groß Gerungs und KG Heinrichs“ eingebracht wurde.

Der Vorsitzende nimmt vor der Abstimmung des Dringlichkeitsantrages die Angelobung von Frau Gemeinderätin Renate Schnutt vor, damit sie bei dem Dringlichkeitsantrag mitstimmen kann.

Da entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung der Antragsteller eines Dringlichkeitsantrages das Recht hat den Antrag im Gemeinderat zu verlesen, ersucht der Bürgermeister Herrn Vizebürgermeister Konrad Laister dies zu tun.

Herr Vizebürgermeister Konrad Laister verliest den Dringlichkeitsantrag.
Der Antrag lautet:

„Als Vorsitzender des Bauausschusses der Stadtgemeinde Groß Gerungs und zuständiger Referent in Bauangelegenheiten ersuche ich um Aufnahme des folgenden Dringlichkeitsantrages:

KG Groß Gerungs und KG Heinrichs; Verordnung über die Verhängung einer Bausperre

Begründung:

Im Zusammenhang mit der 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde für die Grundstücke 679/1, 680 und 1624 in der KG Groß Gerungs und das Grundstück Nr. 228 in der KG Heinrichs eine hydraulische Stellungnahme im Hinblick auf ein hundertjähriges Hochwasser (HQ₁₀₀) eingeholt. Diese von der Fima Hydro Ingenieure, 3504 Krems/Stein erstellte Stellungnahme hat gezeigt, dass die o. a. Grundstücke von einem hundertjährigen Hochwasser betroffen sind.

Die derzeitige Widmung in diesem Bereich lautet auf Bauland-Kerngebiet. Damit keine Regressforderungen durch einen Bauwerber gegen die Stadtgemeinde Groß Gerungs gestellt werden können, ist der Gemeinderat verpflichtet eine Rückwidmung des Bauland-Kerngebietes in Gründland-Landwirtschaft zu veranlassen. Da die 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms jedoch noch einige Zeit dauern wird, soll umgehend eine Bausperre in diesem Bereich verhängt werde.

Nach §§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 werden baubehördliche Verfahren, die vor der Kundmachung des Entwurfes der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms bereits anhängig waren, nicht berührt bzw. baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, ebenfalls nicht berührt.

Es ist daher unbedingt erforderlich, dass in diesem Bereich sofort eine Bausperre durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs beschlossen wird.

Ich ersuche um Zustimmung.“

Beschluss:

Der Dringlichkeitsantrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Da diesem Antrag die Dringlichkeit zuerkannt wurde teilt der Vorsitzende mit, dass diese Angelegenheit als letzter Tagesordnungspunkt behandelt wird. Die Tagesordnung lautet daher wie folgt:

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Angelobung Gemeinderätin Renate Schnutt (Die Grünen Groß Gerungs)
- 2.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung
- 3.) Nachtragsvoranschlag 2005; Beschlussfassung
- 4.) Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens Straßenbau Darlehensaufnahme

- 5.) Freigabe Aufschließungszone, KG Groß Gerungs (Pletzen)
- 6.) Festlegung m²-Verkaufspreis Baugründe Pletzen
- 7.) KG Groß Gerungs (Pletzen) Grundstücksverkäufe
 - a) Renate und DI Christian Laister, 3920 Am Kogl 260
 - b) Barbara Leister, Groß Gerungs und Harald Binder-Leister, Zwettl
 - c) Brigitte und Alexander Schwarzwinger, 3920 Pletzensiedlung 377/2
 - d) Alexandra und Reinhard Huber, 3925 Arbesbach 111
 - e) Gabriele und Georg Zwettler, 3920 Zwettler Straße 137
- 8.) Wohnung im Haus Groß Gerungs, Arbesbacher Straße 223; Abschluss Mietvertrag
- 9.) LB 119 – Ortsdurchfahrt Haid; Stellungnahme zu Behördenverfahren
- 10.) KG Etzen - Grundsatzbeschluss über die Errichtung einer Abwasserbeseitigungsanlage
- 11.) Winterdienst; Festlegung der Stundensätze
- 12.) KG Heinreichs, Verordnung gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Straßengesetz betreffend der Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gemeindegut
- 13.) Ankauf Loipengerät
- 14.) Kapellengemeinschaft Ober Neustift; Subventionsansuchen
- 15.) Verein Yellow; Subventionsansuchen

A U S F Ü H R U N G

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1.) Angelobung Gemeinderätin Renate Schnutt (Die Grünen Groß Gerungs)

Sachverhalt:

Frau Gemeinderätin Melitta Altenhofer ist mit Wirksamkeit 13. September 2005 durch Verzicht aus dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs ausgeschieden. Es wurde daher das Ersatzmitglied Frau Renate Schnutt (Die Grünen Groß Gerungs) in den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs einberufen.

Gemäß § 97 NÖ Gemeindeordnung 1973 legt Frau Renate Schnutt vor dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs folgendes Gelöbnis ab:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Stadtgemeinde Groß Gerungs nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

2.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 12. September 2005 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurde.

Einwendungen gegen das vorliegende Protokoll wurden nicht eingebracht.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

3.) Nachtragsvoranschlag 2005; Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2005 lag in der Zeit vom 10.10.2005 bis 24.10.2005 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Nachtragsvoranschlagentwurfes 2005 ausgefolgt.

Während der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Stellungnahmen bzw. Erinnerungen zum Nachtragsvoranschlagsentwurf 2005 eingebracht.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Nachtragsvoranschlag 2005 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

4.) Finanzierung des außerordentlichen Vorhaben Straßenbau – Darlehensaufnahme

Sachverhalt:

Zur Finanzierung des AO Vorhabens „Straßenbau“ muss ein im Voranschlag 2005 vorgesehenes Darlehen aufgenommen werden.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Finanzen, liegt eine mündliche Auskunft vor, dass Ende Oktober eine Zusage beschlossen wird, dass für ein Darlehen in der Höhe von € 100.000,- ein Zinsenzuschuss von höchstens 3 % gewährt wird. Dadurch kann die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 entfallen.

Es wurden daher die Bank u. Sparkassen AG, 3920 Hauptplatz 17, die Raiffeisenbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 47, die Waldviertler Volksbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 45 und die PSK Groß Gerungs, 3920 Arbesbacher Straße 44 ersucht ein Anbot bis Montag, 17. Oktober 2005, 11.00 Uhr abzugeben.

Ausgeschriebene Kriterien:

Höhe des Darlehens: € 100.000,-
mit halbjährlicher dekursiver Zinsverrechnung sowie
Abstattung in 20 Kapitalraten, jeweils zum
01.03. und 01.09. eines jeden Jahres

Laufzeit: 10 Jahre
Zuzählung: 2. November 2005
Erste Zinszahlung: 1. März 2006
Erste Kapitaltilgung: 1. März 2006

Zinssatz: **Variante A**
fix auf die gesamte Laufzeit
= % Zinssatz p. a.

Variante B
variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR,
als Basis gilt der letzt gültige 6-Monats EURIBOR vor dem Tag
der Zuzählung, 6-Monats EURIBOR am 5. Oktober 2005 = **2,18**
%
+ Aufschlag %-Punkte bzw.
– Abschlag %-Punkte
= derzeitiger Zinssatz % p. a.,
laufende Zinsanpassungen zu den Fälligkeitsterminen.

Tageberechnung: 30/360
sonstige Nebengebühren: keine, auch keine Zuzählungs- und Bereitstellungsgebühren

Es wurden folgende Angebote abgegeben:

Postsparkasse, 3920 Groß Gerungs

Variante A
fix auf die gesamte Laufzeit
Diese Variante wurde von der PSK nicht
angeboten.

Variante B
variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats
EURIBOR, als Basis gilt der letzt gültige 6-
Monats EURIBOR vor dem Tag der
Zuzählung, 6-Monats EURIBOR am 5.
Oktober 2005 = 2,18 % + **Aufschlag 0,15 %-
Punkte** bzw.
– Abschlag %-Punkte
= derzeitiger Zinssatz 2,33 % p. a.
Gesamtbelastung € 111.837,69
sonstige Bedingungen lt. Anbotsaufforderung

Raiba Groß Gerungs, 3920 Groß Gerungs

Variante A
fix auf die gesamte Laufzeit
= 3,952 % Zinssatz p. a.
Gesamtbelastung € 120.089,33
sonstige Bedingungen lt. Anbotsaufforderung

Variante B
variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats
EURIBOR, als Basis gilt der letzt gültige 6-
Monats EURIBOR vor dem Tag der
Zuzählung, 6-Monats EURIBOR am 5.

Oktober 2005 = 2,21 % + **Aufschlag 0,75 %-Punkte** bzw.

– Abschlag %-Punkte

= **derzeitiger Zinssatz 2,96 % p. a.**

Gesamtbelastung € 115.046,67

sonstige Bedingungen lt. Anbotsaufforderung

Alternativ Variante C

50 % des Investitionsvorhabens gebunden an den 6-Monats-EURIBOR zuzüglich 0,13 % Aufschlag. Kreditgeber wäre hier die RLB NÖ-Wien (Angebot unverbindlich).

Volksbank Horn, 3920 Groß Gerungs

Variante A

fix auf die gesamte Laufzeit

= **3,45 % Zinssatz p. a.**

Gesamtbelastung € 117.537,50

sonstige Bedingungen lt. Anbotsaufforderung

Variante B

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Basis gilt der letzt gültige 6-Monats EURIBOR vor dem Tag der Zuzählung, 6-Monats EURIBOR am 5. Oktober 2005 = 2,18 % + **Aufschlag 0,28 %-Punkte** bzw.

– Abschlag %-Punkte

= **derzeitiger Zinssatz 2,46 % p. a.**

Gesamtbelastung € 112.505,--

sonstige Bedingungen lt. Anbotsaufforderung

Bank u. Sparkassen AG, 3920 Groß Gerungs **Variante A**

fix auf die gesamte Laufzeit

= **3,80 % Zinssatz p. a.**

Gesamtbelastung € 119.316,67

sonstige Bedingungen lt. Anbotsaufforderung

Variante B

variabler Zinssatz gebunden an den 6-Monats EURIBOR, als Basis gilt der letzt gültige 6-Monats EURIBOR vor dem Tag der Zuzählung, 6-Monats EURIBOR am 5. Oktober 2005 = 2,18 % + **Aufschlag 0,22 %-Punkte** bzw.

– Abschlag %-Punkte

= **derzeitiger Zinssatz 2,40 % p. a.**

Gesamtbelastung € 112.200,--

sonstige Bedingungen lt. Anbotsaufforderung

VA-Stelle: 6/612 - 3468 VA-Betrag: € 100.000,-- frei: € 100.000,--

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme des Darlehens zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens „Straßenbau“ in der Höhe von € 100.000,-- bei der Waldviertler Volksbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 45 zu einem Fixzinssatz von 3,45 % beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

5.) Freigabe Aufschließungszone, KG Groß Gerungs (Pletzen)

Sachverhalt:

Um Bauplätze in der Siedlung Pletzen verkaufen zu können, muss der Gemeinderat die notwendigen Rahmenbedingungen schaffen. Da in diesem Bereich gemäß Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Aufschließungszone gewidmet ist, muss der Gemeinderat eine Verordnung einer diesbezüglichen Aufhebung der Zonenwidmung erlassen. Die Voraussetzung für die Freigabe dieser Aufschließungszone nämlich Parzellierung, Erschließung und Gestaltungskonzept sowie die ordnungsgemäße Bebauungsmöglichkeit sind erfüllt.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge die Aufschließungszone im Bereich der Siedlung Pletzen, KG Groß Gerungs, aufheben und folgende Verordnung beschließen:

GZ.: 031/0-001/2005

VERORDNUNG

§ 1 Gemäß § 75 Abs. 2 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12, werden die im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der KG Groß Gerungs mit BW-A4, BW-A5 und BW-A6 bezeichneten Aufschließungszone auf den Grundstücken Nr. 1357/1, 1358, 1359, 1360/1 und 1360/2, zur Parzellierung und Bebauung freigegeben.

§ 2 Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 08. Juli 1994 festgelegt wurden, nämlich

- eine Parzellierung die eine ökonomische Verbauung und Erschließung des Baulandes zulässt (lt. beiliegender Vermessungsurkunde)

sind erfüllt.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der 11. November 2005, in Kraft.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

6.) Festlegung m²-Verkaufspreis Baugründe Pletzen

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 29. April 2005 wurde der Beschluss über einen Grundankauf in der KG Groß Gerungs (Pletzen) beschlossen. Über diese und die bereits im Besitz der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindliche Fläche wurde nun ein Parzellierungsplan erstellt. Es können insgesamt 12 Bauplätze verkauft werden. Diesbezüglich soll nun durch den Gemeinderat ein Verkaufspreis festgelegt werden.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der m²-Verkaufspreis für die oben angeführten Bauplätze (Pletzen, KG Groß Gerungs) mit € 22,-- festgesetzt wird.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig.

7.) KG Groß Gerungs (Pletzen) Grundstücksverkäufe

Sachverhalt:

Betreffend der in der KG Groß Gerungs, Siedlung Pletzen, parzellierten Baugründe liegen bereits Ansuchen von Bauwerber vor. Es sollen die diesbezüglichen Grundverkäufe beschlossen werden.

a) Renate und DI Christian Laister, 3920 Am Kogl 260

Sachverhalt:

Herr DI Christian und Frau Renate Laister wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Am Kogl 260, haben mit Schreiben vom 16. September 2005 ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend des Verkaufs der Bauparzelle Nr. 1358 in der KG Groß Gerungs gestellt. Dieser Baugrund hat ein Flächenausmaß von 1.447 m².

Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres 2005 liegt.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge den Verkauf der Parzelle Nr. 1358, KG Groß Gerungs im Ausmaß von 1.447 m² zu einem m²-Preis von € 22,-- (Gesamtbetrag daher € 31.834,--) an Frau Renate Laister und Herrn DI Christian Laister wohnhaft in 3920 Am Kogl 260 beschließen. Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Herrn DI Christian und Frau Renate Laister.

Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll außerdem das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in § 30 NÖ Bauordnung 1996 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

b) Barbara Leister, Groß Gerungs und Harald Binder-Leister, Zwettl

Sachverhalt:

Frau Barbara Leister, wohnhaft in 3920 Zwettler Straße 121, und Herr Harald Binder-Leister, wohnhaft in 3910 Karl-Hagl-Straße 24/4/8, haben mit Schreiben vom 20. September 2005 ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend des Verkaufs der Bauparzelle Nr. 1360/5 in der KG Groß Gerungs gestellt.

Dieser Baugrund hat ein Flächenausmaß von 999 m².

Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres 2005 liegt.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge den Verkauf der Parzelle Nr. 1360/5, KG Groß Gerungs im Ausmaß von 999 m² zu einem m²-Preis von € 22,-- (Gesamtbetrag daher € 21.978,--) an Frau Barbara Leister, wohnhaft in 3920 Zwettler Straße 121, und Herrn Harald Binder-Leister, wohnhaft in 3910 Karl-Hagl-Straße 24/4/8 beschließen. Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Frau Barbara Leister und Herrn Harald Binder-Leister.

Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll außerdem das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in § 30 NÖ Bauordnung 1996 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

c) Brigitte und Alexander Schwarzinger, 3920 Pletzensiedlung 377/2

Sachverhalt:

Frau Brigitte und Herr Alexander Schwarzinger, wohnhaft in 3920 Pletzensiedlung 377/2, haben mit Schreiben vom 28. September 2005 ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend des Verkaufs der Bauparzelle Nr. 1360/3 in der KG Groß Gerungs gestellt.

Dieser Baugrund hat ein Flächenausmaß von 921 m².

Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres 2005 liegt.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge den Verkauf der Parzelle Nr. 1360/3, KG Groß Gerungs im Ausmaß von 921 m² zu einem m²-Preis von € 22,-- (Gesamtbetrag daher € 20.262,--) an Frau Brigitte und Herrn Alexander Schwarzinger, wohnhaft in 3920 Pletzensiedlung 377/2 beschließen. Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Frau Brigitte und Herrn Alexander Schwarzinger.

Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll außerdem das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in § 30 NÖ Bauordnung 1996 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Widerkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

d) Alexandra und Reinhard Huber, 3925 Arbesbach 111

Sachverhalt:

Frau Alexandra und Herr Reinhard Huber, wohnhaft in 3925 Arbesbach, Kuneringerstraße 111, haben mit Schreiben vom 03. Oktober 2005 ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend des Verkaufs der Bauparzelle Nr. 1357/1 in der KG Groß Gerungs gestellt.

Dieser Baugrund hat ein Flächenausmaß von 872 m².

Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres 2005 liegt.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge den Verkauf der Parzelle Nr. 1357/1, KG Groß Gerungs im Ausmaß von 872 m² zu einem m²-Preis von € 22,- (Gesamtbetrag daher € 19.184,-) an Frau Alexandra und Herrn Reinhard Huber, wohnhaft in 3925 Arbesbach, Kuneringerstraße 111 beschließen. Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Frau Alexandra und Herrn Reinhard Huber.

Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll außerdem das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in § 30 NÖ Bauordnung 1996 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Widerkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

e) Gabriele und Georg Zwettler, 3920 Zwettler Straße 137

Sachverhalt:

Frau Gabriele und Herr Georg Zwettler, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 137, haben mit Schreiben vom 11. Oktober 2005 ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend des Verkaufs der Bauparzelle Nr. 1360/4 in der KG Groß Gerungs gestellt.

Dieser Baugrund hat ein Flächenausmaß von 942 m².

Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres 2005 liegt.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge den Verkauf der Parzelle Nr. 1360/4, KG Groß Gerungs im Ausmaß von 942 m² zu einem m²-Preis von € 22,- (Gesamtbetrag daher € 20.724,-) an Frau Gabriele und Herrn Georg Zwettler, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 137 beschließen. Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Frau Gabriele und Herrn Georg Zwettler.

Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll außerdem das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in § 30 NÖ Bauordnung 1996 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

8.) Wohnung im Haus Groß Gerungs, Arbesbacher Straße 223; Abschluss Mietvertrag

Sachverhalt:

Der mit der Familie Dr. Alexander und Elena Blufstein abgeschlossene Mietvertrag betreffend der Wohnung im Haus Arbesbacher Straße 223 ist mit Wirksamkeit 31. August 2005 ausgelaufen.

Für diese Wohnung ist ein Ansuchen von Frau Claudia Prinz, 3920 Sitzmanns 14, bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs eingelangt. Sie möchte die Wohnung mieten.

Es soll nun ein diesbezüglicher befristeter Mietvertrag mit Frau Claudia Prinz, 3920 Sitzmanns 14, beginnend mit Datum 15. Oktober 2005 auf die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen werden. Der vereinbarte Mietzins soll monatlich netto € 2,17 pro m² somit für 41 m² monatlich netto € 88,97 betragen. Zusätzlich wird der verhältnismäßige Anteil an den Betriebskosten unter Zugrundelegung des anteilmäßigen Flächenausmaßes des Mietgegenstandes zur gesamten Wohnfläche des Hauses und der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer verrechnet.

Die Abrechnung der Heizkosten erfolgt nach dem tatsächlichen Verbrauch. Zum Zweck der Wertsicherung des Mietzins wird der Verbraucherpreisindex 2000, herausgegeben von der Statistik Austria in Wien, herangezogen.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge die Vermietung der freien Wohnung in der Arbesbacher Straße 223 an Frau Claudia Prinz, 3920 Sitzmanns 14, zu den o. a. Bedingungen beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

9.) LB 11 9 – Ortsdurchfahrt Haid; Stellungnahme zu Behördenverfahren

Sachverhalt:

Von der Straßenbauabteilung 7 des Landes NÖ wurde die Stadtgemeinde Groß Gerungs darüber informiert, dass in der Ortschaft Haid die Grundeinlöse für die Errichtung der neu geplanten Ortsdurchfahrt leider als gescheitert betrachtet werden muss. Bei den Grundeinlöseverhandlungen konnte zwar mit den meisten Grundbesitzern in der Ortschaft Haid eine Einigung erzielt werden jedoch bei drei Grundeigentümern verlief die Einlöse ergebnislos.

Diesbezüglich wurde die Stadtgemeinde Groß Gerungs von der Straßenbauabteilung des Landes NÖ aufgefordert eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob ein Behördenverfahren eingeleitet werden soll.

Das Projekt der derzeit bewilligten Trassenführung durch die Ortschaft Haid stammt aus dem Jahre 1993.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Einleitung eines Behördenverfahrens durch das Land NÖ, seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs zugestimmt wird und die vorliegende Trassenführung auf Grund des schlechten Zustandes der Straße so bald als möglich umgesetzt werden soll.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

10.) KG Etzen – Grundsatzbeschluss über die Errichtung einer Abwasserbeseitigungsanlage

Sachverhalt:

Die in der Ortschaft Etzen geheim durchgeführte Abstimmung betreffend der Errichtung einer Abwasserreinigungsanlage hat ergeben, dass sich 85,70 % der Liegenschaftseigentümer für die Errichtung einer kommunalen Anlage entschlossen haben. Lediglich 6 Liegenschaftseigentümer haben für eine Genossenschaft gestimmt.

Diesbezüglich muss nun der Gemeinderat die gesetzlichen Vorgaben berücksichtigen und einen Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer öffentlichen Kanalanlage fassen.

Dieser Grundsatzbeschluss muss auf die Dauer von sechs Wochen an der Amtstafel der Stadtgemeinde Groß Gerungs kundgemacht werden.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass die auf den Liegenschaften in der KG Etzen (Ortschaft Etzen) anfallenden Schmutzwässer über eine öffentliche Kanalanlage entsorgt werden und in einer noch zu errichtenden Kläranlage eingeleitet werden müssen. Die Errichtung der Kläranlage wird voraussichtlich im Jahr 2007 erfolgen.

Diese Entscheidung des Gemeinderates wird gemäß § 62 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12 durch eine Kundmachung an der Amtstafel und durch eine ortsübliche Aussendung an die Liegenschaftseigentümer ausgesendet, damit eventuelle Ausnahmeanträge von der Anschlussverpflichtung bei der Baubehörde eingebracht werden können.

Der Kundmachungstext liegt diesem Sitzungsprotokoll bei.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

11.) Winterdienst; Festlegung der Stundensätze

Sachverhalt:

Sachverhalt:

Durch die steigenden Treibstoffpreise haben bereits mehrere im Winterdienst tätige Personen bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs vorgeschlagen und mitgeteilt, dass eine Erhöhung der Sätze erforderlich ist.

Derzeit gelangen folgende Winterdienstsätze zur Anwendung:

Schneeräumung

Traktor bis 80 PS	€ 26,89 je Stunde
Traktor von 81 bis 100 PS	€ 32,70 je Stunde
Unimog	€ 34,52 je Stunde
Traktor von 101 bis 120 PS	€ 36,34 je Stunde
Traktor über 120 PS	€ 40,70 je Stunde

Für die Sandstreuung werden € 16,71 je Stunde bzw. € 0,19 je Laufmeter bezahlt.
Der Stundensatz für Handarbeit beträgt € 7,27.
Die FF-Groß Meinharts erhält € 7,-- je Stunde und Person.

Diese Sätze wurden in der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2000 beschlossen wobei in der Gemeinderatssitzung am 21. Juni 2001 eine zusätzliche PS-Klasse über 120 PS beschlossen wurde. Seither blieben die Sätze unverändert.

Die Kosten für den Winterdienst 2004/2005 (Schneeräumung und Sandstreuung) betragen € 75.250,13.

Laut Berechnungen würde bei der Annahme von gleichen Stundenzahlen wie im Winter 2004/2005 und der Erhöhung der Sätze um ca. 2,5 bis 3,2 % die Winterdienstkosten ca. € 81.875,86 betragen.

Bei einer Erhöhung um ca. 5 % wären die ca. € 82.735,71 und bei einer Erhöhung von ca. 10 % wären dies € 84.538,86.

Da in der Region Klein Wetzles im Winter extremere Wettersituationen herrschen als im restlichen Gemeindegebiet kommen hier auch größere Räumfahrzeuge zum Einsatz. Es wird daher notwendig sein eine zusätzliche PS-Klasse mit über 140 PS einzuführen.

Antrag des Stadtrates:

Die Sätze für die Entschädigungen im Winterdienst sollen wie folgt neu festgesetzt werden:

Schneeräumung	
Traktor bis 80 PS	€ 29,60 je Stunde
Traktor von 81 bis 100 PS	€ 36,00 je Stunde
Unimog	€ 38,00 je Stunde
Traktor von 101 bis 120 PS	€ 40,00 je Stunde
Traktor von 121 bis 140 PS	€ 44,80 je Stunde
Traktor ab 141 PS	€ 55,00 je Stunde

Für die Sandstreuung sollen € 18,20 je Stunde bezahlt werden.

Dies entspricht einer Stundensatzerhöhung von durchschnittlich 10 % gegenüber den bestehenden Sätzen.

Die Laufmeterregelung bleibt gleich mit € 0,19 je Laufmeter, da hier keine Vergleichswerte vorliegen. Es kann jedoch auf eine Stundensatzregelung umgestiegen werden.

Der Stundensatz für Handarbeit beträgt neu € 7,50.

Die FF-Groß Meinharts erhält weiterhin € 7,-- je Stunde und Person.

Bei der Abrechnung muss von jedem Fahrer eine Stundenaufstellung analog einem Fahrtenbuch vorgelegt werden.

Diese Sätze gelten ab der Wintersaison 2005/2006.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

12.) KG Heinrichs, Verordnung gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Straßengesetz betreffend der Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gemeindegut

Sachverhalt:

Vom Büro DI Weißenböck-Morawek, 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2, liegt eine Vermessungsurkunde GZ. 6937 vom 14. September 2005 vor.

Es sollen die in der Vermessungsurkunde angeführten Trennstücke Nr. 2 (16 m²) und Nr. 3 (38 m²) in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden. Diese Trennstücke fallen dem Grundstück Nr. 221/7, EZ 49, KG Heinrichs (öffentliches Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs) zu.

Bei dem Trennstück 2 handelt es sich um eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 219/2, EZ 43, KG Heinrichs welches sich seit 3. Oktober 2005 im Eigentum von Herrn Wolfgang Tauchner, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Zwettler Straße 222, befindet.

Bei dem Trennstück 3 handelt es sich um eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 221/1, EZ 55, KG Heinrichs welches sich im Eigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs befindet.

Am 14. Juli 2005 erfolgte betreffend der in der o. a. Vermessungsurkunde angeführten Grenzänderungen eine Besprechung zwischen Herrn Wolfgang Tauchner, Herrn Farnik Armin und der Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Dabei wurde folgender Umstand besprochen.

Herr Wolfgang Tauchner tritt von seinem Grundstück Nr. 219/2 an der Südseite einen Streifen von 1,15 m (ca. 25 Quadratmeter) an die Gemeinde, unter der Voraussetzung, dass die Servitutsauffahrt des Herrn Armin Farnik in sein Eigentum übergeht, ab. Herr Farnik bezahlt dafür Herrn Tauchner eine Entschädigung von € 600,--.

Zwischen den Parzellen von Herrn Tauchner und Herrn Farnik muss eine Zufahrt zum Gemeindeg Grundstück von 4,10 m frei bleiben, welches als öffentliches Gut befestigt wird.

Der Grundstreifen in der Breite von 1,15 m und einer Länge von ca. 12 m des Grundstückes Nr. 219/2, KG Heinrichs, ist kostenlos und straßenbaumäßig hergestellt (gepflastert oder asphaltiert) an die Stadtgemeinde Groß Gerungs abzutreten und ist nach erfolgter Vermessung der Wegparzelle Nr. 221/7 zuzuschlagen. Durch diese Maßnahmen kann das für Herrn Farnik im Grundbuch eingetragene Servitut gelöscht werden, wenn Herrn Farnik die ungefähr gleiche Grundfläche von der Parzelle 221/2, KG Heinrichs (Teil des derzeitigen Servitutsstreifens), in das Eigentum von Herrn Farnik übergeben wird.

Auf Grund des nun vorliegenden Teilungsplans ergibt sich, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs 24 m² (16 m² Teilstück 2 und 8 m² Teilstück 1) an Grundfläche von Herrn Tauchner erhält und im Gegenzug 70 m² (Teilstück 4) an Herrn Farnik abgibt.

Herr Farnik hat den Grundstreifen entlang des Grundstückes Nr. 219/2 bereits auf seine Kosten straßenbaumäßig hergestellt.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung betreffend der Übernahme von Teilflächen in der KG Heinrichs in das öffentliche Gemeindegut beschließen:

GZ.: 612-5/3/2005

VERORDNUNG

Gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500, in der geltenden Fassung (idGF), werden die in der Vermessungsurkunde des Büros von Herrn DI Weißenböck-Morawek, 3950 Gmünd, Gymnasiumstraße 2, vom 14. September 2005, GZ. 6937 angeführten Flächenstücke ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

KG Heinrichs
Übernahme:

Trennstück 2	16 m ²
Trennstück 3	38 m ²

Die o.a. Vermessungsurkunde ist Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese versehen. Sie liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsgesetz, BGBl.Nr. 1930/3 idgF. besteht kein Einwand.

Das Teilstück 4 im Ausmaß von 70 m² soll an die Eigentümer Frau Elisabeth und Herrn Armin Farnik, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Heinrichs 27, als Gegenleistung für die von der Familie Farnik erbrachten Leistungen im Zusammenhang mit der Straßenbefestigung, kostenlos übergeben werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

13.) Ankauf Loipengerät

Sachverhalt:

Das derzeit im Loipenverein eingesetzte Spurgerät ist derart desolat, dass es jederzeit funktionsunfähig werden kann.

Der Obmann Herr Karl Einfalt hat daher ein Angebot von einem Gebrauchtgerät der Firma Prinoth aus 6170 Zirl eingeholt. Dieses Angebot beträgt € 43.800,-- brutto.

Herr Gemeinderat Karl Einfalt (ÖVP) ist wegen Befangenheit bei diesem Sitzungspunkt nicht anwesend.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge den Ankauf des Loipengerätes für den Verein Gerungser Hochplateauloipe um brutto € 43.800,-- beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

14.) Kapellengemeinschaft Ober Neustift; Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Von der Kapellengemeinschaft Ober Neustift, vertreten durch Hermann Wiesmüller, 3920 Ober Neustift 19, wurde ein Subventionsansuchen betreffend der Renovierung ihrer Kapelle an die Stadtgemeinde Groß Gerungs gerichtet.

Es wird angeführt, dass neben 272 freiwillig geleisteten Arbeitsstunden auch finanzielle Kosten in der Höhe von € 2.129,51 angefallen sind. Von den aufgelisteten Ausgaben können ca. € 1.975,84 anerkannt werden.

Von der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde der Kapellengemeinschaft mitgeteilt, dass die Gemeinde bereits Materialkosten in der Höhe von € 210,64 in Form der Bezahlung von Rechnungen übernommen wurden.

Diesbezüglich wurde im Subventionsansuchen angeführt, dass diese Materialkostenübernahme nur als Ausgleich für die von der Kapellengemeinschaft übernommenen Materialkosten von € 165,60 im Rahmen des „Blumenkorso“ verstanden werden.

VA-Stelle: 1/390 - 7770 VA-Betrag: € 4.000,-- frei: € 886,49

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge eine Subvention in der Höhe von € 400,-- an die Kapellengemeinschaft Ober Neustift beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

15.) Verein Yellow; Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Vom Verein Yellow, 3920 Kreuzberg 298, liegt ein Subventionsansuchen für eine Kulturveranstaltung im Gasthaus Maringer in Wurmbrand vor.

Diese Veranstaltung ist ein Teil der Event-Reihe „KulTour“, deren Ziel es ist, kulturelle Events regelmäßig in die Ortschaften rund um Groß Gerungs zu bringen. Es soll dies das kulturelle Leben in der Gemeinde, auch außerhalb der Stadt Groß Gerungs, fördern.

Für die Konzertveranstaltung am 30. September bittet der Verein die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine Subvention in der Höhe von 20 % der Ausgaben von € 1.760,--. Belege und Rechnungen können nach der Veranstaltung vorgelegt werden.

Eine Kostenaufstellung und Informationen über den Verein und die Veranstaltung liegen dem Subventionsansuchen bei.

VA-Stelle: 1/381 - 757 VA-Betrag: € 4.000,-- frei: € 0,--

Herr STR Thomas Kienast (Grüne) ist wegen Befangenheit bei diesem Sitzungspunkt nicht anwesend.

Antrag des Stadtrates:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem Verein „Yellow“ keine Subvention gewährt wird, da es sich um die erste Veranstaltung eines jungen und neuen Vereines handelt.

Hingewiesen wird noch, dass nicht automatisch jeder Verein für eine Veranstaltung eine Subvention erhält.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Dafür: Alle anwesenden Fraktionsmitglieder der ÖVP, SPÖ und GR Franz Rauch (FPÖ)

Dagegen: GR Renate Schnutt (Grüne) und GR Angelika Schmidt (Grüne)

16.) KG Groß Gerungs und KG Heinreichs; Verordnung über die Verhängung einer Bausperre

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde für die Grundstücke 679/1, 680 und 1624 in der KG Groß Gerungs und das Grundstück Nr. 228 in der KG Heinreichs eine hydraulische Stellungnahme im Hinblick auf ein hundertjähriges Hochwasser (HQ₁₀₀) eingeholt. Diese von der Fima Hydro Ingenieure, 3504 Krems/Stein erstellte Stellungnahme hat gezeigt, dass die o. a. Grundstücke von einem hundertjährigen Hochwasser betroffen sind.

Die derzeitige Widmung in diesem Bereich lautet auf Bauland-Kerngebiet. Damit keine Regressforderungen durch einen Bauwerber gegen die Stadtgemeinde Groß Gerungs gestellt werden können, ist der Gemeinderat verpflichtet eine Rückwidmung des Bauland-Kerngebietes in Gründland-Landwirtschaft zu veranlassen. Da die 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms jedoch noch einige Zeit dauern wird, soll umgehend eine Bausperre in diesem Bereich verhängt werde.

Nach §§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 werden baubehördliche Verfahren, die vor der Kundmachung des Entwurfes der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms bereits anhängig waren, nicht berührt bzw. baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, ebenfalls nicht berührt.

Es ist daher unbedingt erforderlich, dass in diesem Bereich sofort eine Bausperre durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs beschlossen wird.

Antrag von Vzbgm. Konrad Laister:

Der Gemeinderat möge zwecks Verhängung einer Bausperre in der KG Groß Gerungs und der KG Heinreichs folgende Verordnung erlassen:

GZ.: 031/0-002/2005

VERORDNUNG

§ 1 Gemäß § 23 Abs. 2 lit b in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Zl. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 (NÖ ROG 1976), LGBl. 8000-19, wird für die Grundstücke Nr. 679/1, 680 und 1624 in der Katastralgemeinde Groß Gerungs sowie für das Grundstück Nr. 228 in der Katastralgemeinde Heinreichs eine Bausperre erlassen.

Zweck: Im Zuge der 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde für obgenannte Grundstücke die im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan als Bauland-Kerngebiet gewidmet sind eine hydraulische Stellungnahme über die Hochwassersituation bei einem hundertjährigen Hochwasser (HQ₁₀₀), erstellt von HYDRO INGENIEURE, 3504 Krems/Stein, Steiner Landstraße 27a, eingeholt.

Da diese hydraulische Berechnung im Bereich der Grundstücke Parz.Nr. 679, 680 und 1624, KG Groß Gerungs, zeigte, dass diese von einem hundertjährigen Hochwasser des Gerungsbaches großflächig betroffen sind, ist der Gemeinderat der Stadtgemeinde nach der Gesetzeslage veranlasst eine Bausperre zu erlassen und das Bauland-Kerngebiet in Grünland-Landwirtschaft rückzuwidmen.

Da die verbleibenden Bauland-Kerngebiet-Restflächen der Parzellen 1624, KG Groß Gerungs, und 228, KG Heinreichs, nur mehr einen Baulandsplitter darstellen und so dem NÖ ROG 1976 widersprechen und auch nicht mehr sinnvoll nutzbar sind, sind auch diese von Bauland-Kerngebiet in Grünland-Landwirtschaft rückzuwidmen.

§ 2 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der 11. November 2005, in Kraft.

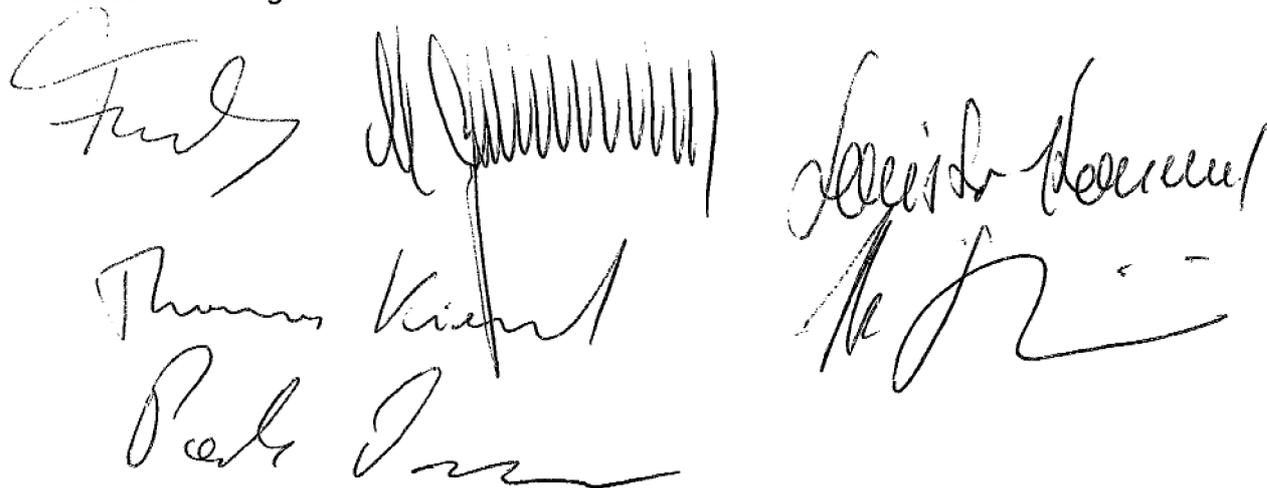
Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

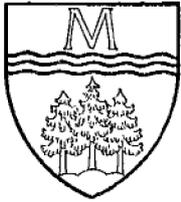
Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Gemeinderatssitzung um 21.10 Uhr.



The image shows five handwritten signatures in black ink, arranged in two rows. The top row contains three signatures, and the bottom row contains two. The signatures are cursive and appear to be of various individuals, likely members of the municipal council.



Entwurf Kundmachung

Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 8611, 8612
Telefax: 02812 / 8612-32

Kundmachung

bzw. Bekanntgabe an die Haushalte im Anschlussbereich der geplanten öffentlichen Kanalisationsanlage Etzen

(§ 62 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2005 unter Tagesordnungspunkt 10 den Grundsatzbeschluss gefasst, die auf den Liegenschaften in der KG Etzen (Ortschaft Etzen) anfallenden Schmutzwässer über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen und die anfallenden Schmutzwässer in eine in der KG Etzen noch zu errichtende Kläranlage einzuleiten.

Dieser Grundsatzbeschluss wird beginnend mit 31. Oktober 2005 auf die Dauer von sechs Wochen, also bis zum 12. Dezember 2005 an der Amtstafel der Stadtgemeinde Groß Gerungs kundgemacht.

Alle Liegenschaftseigentümer im Anschlussbereich der in der Ortschaft Etzen geplanten öffentlichen Kanalanlage, denen eine wasserrechtliche Bewilligung für eine **private Kläranlage vor dem 31. Oktober 2005** (Tag, an dem die Kundmachung an der Amtstafel erfolgt) erteilt wurde, können **bis spätestens 9. Jänner 2006** (4 Wochen nach Ablauf der sechswöchigen Kundmachungsfrist) einen Antrag auf Befreiung von der Anschlussverpflichtung an die Baubehörde der Stadtgemeinde Groß Gerungs stellen.

Dem Antrag sind der Nachweis der wasserrechtlichen Bewilligung der privaten Kläranlage und wenn diese schon betrieben wird, ein Befund über deren Reinigungsleistung, erstellt von einer hiezu befugten Stelle (staatlich autorisierte Anstalt, in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat akkreditierte Stelle, Sachverständiger), anzuschließen.

Innerhalb gleicher Frist können auch folgende Liegenschaftseigentümer von der Anschlussverpflichtung auf Antrag ausgenommen werden:

1. Landwirtschaftliche Liegenschaften mit aufrechter Güllewirtschaft (§ 3 Z. 14 NÖ Bodenschutzgesetz, LGBl. 6160), die die darauf anfallenden Schmutzwässer gemeinsam mit Gülle, Jauche und sonstigen Schmutzwässern aus Stallungen, Düngerstätten, Silos für Nassilage und anderen Schmutzwässern, die nicht in die öffentliche Kanalanlage eingebracht werden dürfen, entsorgen und
2. Liegenschaften, welche die anfallenden Schmutzwässer über einen Betrieb mit aufrechter Güllewirtschaft entsorgen, der im selben räumlich zusammenhängenden Siedlungsgebiet liegt.

Die Entsorgung der Schmutzwässer muss unter Einhaltung der Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz bereits vor der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses (**vor dem 31. Oktober 2005**), die Schmutzwässer der betroffenen Liegenschaften über eine öffentliche Kanalanlage zu entsorgen (Grundsatzbeschluss), erfolgen.

Der Antrag muss unter Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend den Bestimmungen des § 10 NÖ Bodenschutzgesetz ebenfalls innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Kundmachungsfrist (**bis spätestens 9. Jänner 2006**) eingebracht werden.

Der Bürgermeister:

OSR HSDir. Maximilian Igelsböck

Kundgemacht am: 31. Oktober 2005
Abzunehmen am: 13. Dezember 2005

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Als Vorsitzender des Bauausschusses der Stadtgemeinde Groß Gerungs und zuständiger Referent in Bauangelegenheiten ersuche ich um Aufnahme des folgenden Dringlichkeitsantrages:

KG Groß Gerungs und KG Heinrichs; Verordnung über die Verhängung einer Bausperre

Begründung:

Im Zusammenhang mit der 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs wurde für die Grundstücke 679/1, 680 und 1624 in der KG Groß Gerungs und das Grundstück Nr. 228 in der KG Heinrichs eine hydraulische Stellungnahme im Hinblick auf ein hundertjähriges Hochwasser (HQ₁₀₀) eingeholt. Diese von der Fima Hydro Ingenieure, 3504 Krems/Stein erstellte Stellungnahme hat gezeigt, dass die o. a. Grundstücke von einem hundertjährigen Hochwasser betroffen sind.

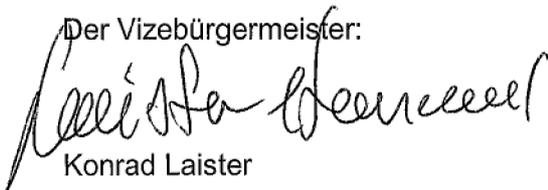
Die derzeitige Widmung in diesem Bereich lautet auf Bauland-Kerngebiet. Damit keine Regressforderungen durch einen Bauwerber gegen die Stadtgemeinde Groß Gerungs gestellt werden können, ist der Gemeinderat verpflichtet eine Rückwidmung des Bauland-Kerngebietes in Gründland-Landwirtschaft zu veranlassen. Da die 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms jedoch noch einige Zeit dauern wird, soll umgehend eine Bausperre in diesem Bereich verhängt werde.

Nach §§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 werden baubehördliche Verfahren, die vor der Kundmachung des Entwurfes der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms bereits anhängig waren, nicht berührt bzw. baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, ebenfalls nicht berührt.

Es ist daher unbedingt erforderlich, dass in diesem Bereich sofort eine Bausperre durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs beschlossen wird.

Ich ersuche um Zustimmung.

Der Vizebürgermeister:



Konrad Laister



Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 8611 od. 8612
Telefax: 02812 / 8612-32
<http://www.gerungs.at>

K U N D M A C H U N G

Am **D i e n s t a g** , den **25. Oktober 2005**, um **20.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine ordentliche

GEMEINDERATSSITZUNG

statt.

TAGESORDNUNG

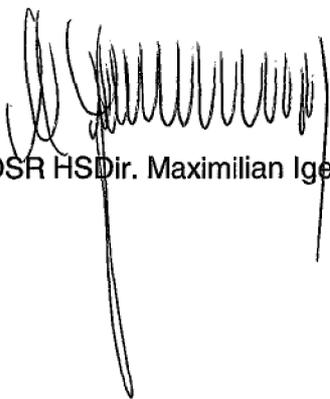
Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

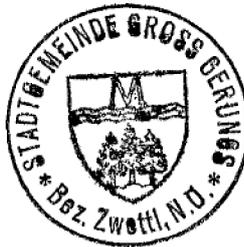
- 1.) Angelobung Gemeinderätin Renate Schnutt (Die Grünen Groß Gerungs)
- 2.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung
- 3.) Nachtragsvoranschlag 2005; Beschlussfassung
- 4.) Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens Straßenbau
Darlehensaufnahme
- 5.) Freigabe Aufschließungszone, KG Groß Gerungs (Pletzen)
- 6.) Festlegung m²-Verkaufspreis Baugründe Pletzen
- 7.) KG Groß Gerungs (Pletzen) Grundstücksverkäufe
 - a) Renate und DI Christian Laister, 3920 Am Kogl 260
 - b) Barbara Leister, Groß Gerungs und Harald Binder-Leister, Zwettl
 - c) Brigitte und Alexander Schwarzinger, 3920 Pletzensiedlung 377/2
 - d) Alexandra und Reinhard Huber, 3925 Arbesbach 111
 - e) Gabriele und Georg Zwettler, 3920 Zwettler Straße 137
- 8.) Wohnung im Haus Groß Gerungs, Arbesbacher Straße 223;
Abschluss Mietvertrag
- 9.) LB 119 – Ortsdurchfahrt Haid; Stellungnahme zu Behördenverfahren
- 10.) KG Etzen - Grundsatzbeschluss über die Errichtung einer Abwasserbeseitigungsanlage

. / 2

- 11.) Winterdienst; Festlegung der Stundensätze
- 12.) KG Heinrichs, Verordnung gemäß § 6 Abs. 1 NÖ Straßengesetz betreffend der Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gemeindegut
- 13.) Ankauf Loipengerät
- 14.) Kapellengemeinschaft Ober Neustift; Subventionsansuchen
- 15.) Verein Yellow; Subventionsansuchen

Der Bürgermeister


OSR HSDir. Maximilian Igelsböck



Groß Gerungs, 18.10.2005

Angeschlagen am: 19.10.2005
Abgenommen am: 27.10.2005